

## Meldepflicht bei negativen Börsenpreisen

### Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2023

(nicht auszufüllen bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt)

(Anmerkung für Sie: Nach § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 KWKG gelten die im Jahr 2020 eingeführten Regelungen, wonach KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW im Fall der Einspeisung in Zeiten negativer Preise weder ihren Förderanspruch verlieren noch zu einer entsprechenden Mitteilung der in diesen Zeiten eingespeisten Strommengen verpflichtet sind, auch für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem Jahr 2020.)

#### Anlagenbetreiber

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Anlagenanschrift

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

### Erfassung von Strommengen zu Zeiten, zu denen negative Börsenpreise vorlagen:

In den Stunden, in denen sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen nach § 7 Abs. 5 KWKG 2023 auf null reduzierte, wurden folgende Strommengen von meiner Anlage erzeugt bzw. in das Netz des Netzbetreibers eingespeist:

Datum negativer Börsenpreis*	Zeit		Erzeugte Strommenge in kWh	Eingespeiste Strommenge in kWh
	von	bis		

\* gem. [www.netztransparenz.de/kwkg/kwkg-negative-preise](http://www.netztransparenz.de/kwkg/kwkg-negative-preise)

## Bitte Zutreffendes ankreuzen

- Meine Erzeugungsanlage hat in den genannten Zeiten keine Strommengen erzeugt.
- Mir sind die Strommengen nicht bekannt, die meine Anlage erzeugt hat.
- Ich erkläre, dass ich die obenstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

## Auszüge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2023):

### § 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

(5) Für Zeiträume, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt.

### § 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers